

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

1991

Ausgegeben Stuttgart, Dienstag, 30. Juli 1991

Nr. 18

Tag	INHALT	Seite
9. 7. 91	Gesetz zur Ausführung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes (AGLMBG)	473
18. 6. 91	Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Verordnung über die Pauschalförderung nach dem Landeskrankenhausesetz Baden-Württemberg	479
24. 6. 91	Sechste Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Landeslaufbahnverordnung	480
2. 7. 91	Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Landesnebenberufungsverordnung und der Hochschulnebenberufungsverordnung	482
13. 6. 91	Verordnung des Innenministeriums über prüfzeichenpflichtige Baustoffe, Bauteile und Einrichtungen (Prüfzeichenverordnung – PrüfVO)	483
17. 6. 91	Verordnung des Umweltministeriums und des Sozialministeriums zur Änderung der Verordnung über die Gebühren der Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg	487
18. 6. 91	Rechtsverordnung der Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg zur Änderung der Ersten Verordnung über einen Nutzungsplan	489
10. 5. 91	Verordnung des Regierungspräsidiums Tübingen über das Naturschutzgebiet »Tailfinger Ried«	490

Gesetz zur Ausführung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes (AGLMBG)

Vom 9. Juli 1991

Der Landtag hat am 4. Juli 1991 das folgende Gesetz beschlossen:

1. Abschnitt

Allgemeines

§ 1

Aufgaben der Lebensmittelüberwachungsbehörden

(1) Die Lebensmittelüberwachungsbehörden haben darüber zu wachen, daß die Vorschriften des Rechts der Lebensmittel, der Tabakerzeugnisse, der Kosmetika und sonstigen Bedarfsgegenstände (Lebensmittel- und Bedarfsgegenständerecht) sowie des Weinrechts eingehalten und die auferlegten Verpflichtun-

gen erfüllt werden. Sie haben von dem einzelnen und der Allgemeinheit Gefahren abzuwehren, durch die die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bedroht wird und Störungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu beseitigen, soweit es im öffentlichen Interesse geboten ist und soweit die Gefahr oder Störung von Erzeugnissen ausgeht, die dem Lebensmittel- und Bedarfsgegenständerecht oder dem Weinrecht unterliegen (Produkte).

(2) Die Lebensmittelüberwachungsbehörden nehmen ferner alle behördlichen Aufgaben nach dem Lebensmittel- und Bedarfsgegenständerecht einschließlich der Weinüberwachung wahr, soweit keine abweichenden Bestimmungen vorliegen.

§ 2

Maßnahmen der Lebensmittelüberwachungsbehörden

Zur Erfüllung der Aufgaben nach § 1 Abs. 1 nehmen die Lebensmittelüberwachungsbehörden Überprüfungen, insbesondere Betriebsbesichtigungen, und Probenahmen vor und veranlassen die notwendigen Untersuchungen durch die nach diesem Gesetz zu-

ständigen Einrichtungen (Überwachungsmaßnahmen). Sie treffen ferner die Anordnungen, die ihnen im Einzelfall zur Abwehr einer Gefahr oder Beseitigung einer Störung nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlich erscheinen (weitere Maßnahmen).

§ 3

Pflicht zur Eigenkontrolle

(1) Jeder, der selbständig Produkte herstellt, behandelt oder in Verkehr bringt, oder dem die Verantwortung hierfür wirksam übertragen ist (Verantwortlicher), hat selbst dafür Sorge zu tragen, daß die Vorschriften des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständerechts eingehalten werden. Er hat dies insbesondere durch die Vornahme der zumutbaren Eigenkontrollen sicherzustellen.

(2) Die Durchführung von Überwachungsmaßnahmen nach § 2 Satz 1 läßt die Verpflichtung zur Eigenkontrolle nach Absatz 1 unberührt.

2. Abschnitt

Überwachungsmaßnahmen

§ 4

Durchführung der Überwachungsmaßnahmen

(1) Die Überwachungsmaßnahmen erfolgen regelmäßig sowie aus besonderem Anlaß, insbesondere bei Verdacht des Vorliegens von Verstößen gegen das Lebensmittel- und Bedarfsgegenständerecht. Sie werden in der Regel ohne Vorankündigung vorgenommen.

(2) Die Überwachungsmaßnahmen sind auf allen Stufen der Erzeugung, der Herstellung, der Behandlung und des Inverkehrbringens von Produkten im Sinne dieses Gesetzes vorzunehmen. Die Überwachungsmaßnahmen sollen jeweils bevorzugt auf der Stufe erfolgen, die sich für die Maßnahme im Sinne eines wirkungsvollen Verbraucherschutzes am besten eignet.

§ 5

Überwachung der Eigenkontrolle

(1) Die Überprüfungen nach § 4 können auf die Erfüllung der Pflicht zur Eigenkontrolle erstreckt werden. Kann der Verantwortliche anläßlich von Überprüfungen nach Satz 1 die Erfüllung der Pflicht zur

Eigenkontrolle nicht glaubhaft machen, können ihm konkrete Auflagen über Art, Umfang und Häufigkeit der Eigenkontrolle erteilt werden. Werden diese nicht erfüllt, so kann dem Unternehmer auferlegt werden, über die Durchführung der angeordneten Eigenkontrollmaßnahmen Buch zu führen und dieses den mit der Überwachung beauftragten Personen zur Einsichtnahme vorzulegen. Weitergehende Vorschriften bleiben unberührt.

(2) Die Aufzeichnungen gemäß Absatz 1 Satz 3 sind drei Jahre aufzubewahren, soweit nicht im Einzelfall eine kürzere Aufbewahrungsdauer zugelassen wird.

§ 6

Vollzugskonzeption, sonstige Verwaltungsvorschriften

(1) Das Umweltministerium, das Ministerium Ländlicher Raum, das Sozialministerium und das Innenministerium legen weitere Grundsätze für die regelmäßigen Überwachungsmaßnahmen durch gemeinsame Verwaltungsvorschriften fest (Vollzugskonzeption). Die Vollzugskonzeption ist jährlich zu überprüfen und gegebenenfalls fortzuschreiben.

(2) Die Rechtmäßigkeit der einzelnen Überwachungsmaßnahmen bleibt von der Vollzugskonzeption unberührt.

(3) Die sonstigen zur Durchführung der Lebensmittelüberwachung erforderlichen Verwaltungsvorschriften erläßt das Umweltministerium. Sie werden jeweils gemeinsam mit dem Innenministerium, dem Ministerium Ländlicher Raum und dem Sozialministerium erlassen, soweit deren Geschäftsbereich berührt ist.

3. Abschnitt

Weitere Maßnahmen

1. Unterabschnitt: Allgemeines

§ 7

Anwendbarkeit des Polizeigesetzes

Für die von den Lebensmittelüberwachungsbehörden zu treffenden weiteren Maßnahmen gelten außer den Vorschriften dieses Gesetzes die Vorschriften des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg (PolG) einschließlich der Bestimmungen über Entschädigungen für polizeiliche Maßnahmen.

§ 8

Interessenabwägung

Bei der Entscheidung über die Anordnung von Maßnahmen haben die Lebensmittelüberwachungsbehörden alle berührten Belange gegeneinander abzuwägen. Dabei ist dem Bedürfnis nach wirksamem Schutz des Verbrauchers besonderes Gewicht beizumessen.

§ 9

Begrenzung der Maßnahmen

(1) Die Maßnahmen der Lebensmittelüberwachungsbehörden sind auf das Erforderliche zu beschränken. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der abgrenzbaren Menge eines Produkts, auf die sich der Verdacht oder die Feststellung eines Rechtsverstoßes bezieht.

(2) Die Behörde sieht von Maßnahmen ab, wenn deren Zweck, insbesondere eine Abwehr der von dem Produkt ausgehenden Gefahr durch eigene Maßnahmen der Verantwortlichen sichergestellt ist.

2. Unterabschnitt

Einzelmaßnahmen

§ 10

Anordnung von Prüfungen

(1) Wenn Tatsachen den Verdacht begründen, daß ein Produkt entgegen den Bestimmungen des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständerechts hergestellt, behandelt oder in den Verkehr gebracht wurde oder werden soll, kann die zuständige Behörde im Einzelfall auch anordnen, daß der Verantwortliche eine Prüfung durchführt oder durchführen läßt.

(2) Das Ergebnis der Untersuchung ist der Behörde und den beauftragten Personen gemäß § 20 Abs. 1 vorzulegen.

§ 11

Verkaufsverbot

(1) Liegt ein Verdacht im Sinne von § 10 vor und hat die zuständige Behörde eine Probe nach § 42 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständeregesetzes vom 15. August 1974 (LMBG, BGBl. I S. 1946) gefordert oder entnommen oder hat sie eine Prüfung durch den Verantwortlichen nach § 10 angeordnet, so kann sie auch verbieten, daß das Produkt in den Verkehr gebracht wird, bevor das Ergebnis der Prüfung vor-

liegt. Bei der Entscheidung sind insbesondere der Grad des Verdachts und die Bedeutung der möglicherweise gefährdeten Rechte und Rechtsgüter zu berücksichtigen.

(2) Wird durch die Untersuchung der entnommenen Probe oder durch die nach § 10 angeordnete Prüfung der Verdacht eines Verstoßes gegen Bestimmungen des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständerechts bestätigt oder steht ein solcher Verstoß für die Behörde auf Grund anderer Erkenntnisse fest und besteht Grund zur Annahme, daß das beanstandete Produkt weiterhin in den Verkehr gebracht werden soll, kann die Behörde unbeschadet anderer Maßnahmen gegenüber den Verantwortlichen durch Bescheid feststellen, daß das Produkt nicht in den Verkehr gebracht werden darf oder, falls dies im Einzelfall möglich ist, erst nach Behebung des Rechtsverstoßes in den Verkehr gebracht werden darf.

§ 12

Allgemeinverfügung

(1) Ein Verbot nach § 11 Abs. 1 oder eine Feststellung nach § 11 Abs. 2 kann als Allgemeinverfügung öffentlich bekanntgegeben werden, wenn zumindest der Verdacht einer konkreten Gefährdung der Gesundheit der Verbraucher besteht, die öffentliche Bekanntgabe wegen der Zahl der Beteiligten angezeigt und zur Gefahrenabwehr erforderlich erscheint. Die Zulässigkeit einer öffentlichen Warnung nach § 13 steht dem Erlaß der Allgemeinverfügung nicht entgegen.

(2) Die Bekanntgabe soll auch die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe umfassen, die die Behörde zu ihrer Entscheidung bewogen haben. Die Bekanntgabe kann durch Bekanntmachung im Rundfunk (Hörfunk, Fernsehen) und in der Tagespresse erfolgen. Das Verbot gilt am Tag nach der ersten Bekanntmachung als bekanntgegeben. Das Umweltministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Einzelheiten über die Bekanntmachung im Rundfunk und in der Tagespresse zu regeln.

§ 13

Öffentliche Warnung

Ist nicht auszuschließen, daß ein Produkt, das zumindest im Verdacht einer konkreten Gefährdung der Gesundheit der Verbraucher steht, ganz oder teilweise an den Verbraucher gelangt oder gelangt ist, kann eine Warnung der Öffentlichkeit unter Nennung der Produktbezeichnung und des Unternehmers ergehen, unter dessen Namen oder Firma das Produkt in den Verkehr gebracht wird (Unterneh-

mer), wenn dies erforderlich erscheint, um Gefahren für die Gesundheit durch den Verzehr oder Gebrauch des Produkts abzuwehren. Die öffentliche Warnung kann auch neben oder anstelle einer Allgemeinverfügung nach § 12 erfolgen. § 11 Abs. 1 Satz 2 und § 12 Abs. 2 Satz 1 gelten entsprechend. Für die Warnung ist jede zweckdienliche Art und Weise der Bekanntgabe zugelassen.

§ 14

Aufhebung von Verboten und Warnungen

(1) Ist eine Allgemeinverfügung nach § 12 oder eine Warnung nach § 13 wegen des Verdachts einer Gesundheitsgefährdung der Verbraucher ergangen, hat die Prüfung diesen Verdacht jedoch nicht bestätigt, so ist dies unverzüglich zusammen mit dem Prüfungsergebnis öffentlich bekanntzugeben, sofern ein Betroffener dies beantragt.

(2) Die Bekanntmachung der Aufhebung der Allgemeinverfügung und des Prüfungsergebnisses haben in derselben Weise zu erfolgen, in der die Allgemeinverfügung bekanntgegeben wurde.

(3) Die Aufhebung einer Warnung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses sollen in der Regel in derselben Weise erfolgen, in der die Warnung ergangen ist. Soweit es jedoch im Einzelfall angemessen erscheint, kann auch eine andere Art und Weise der Bekanntgabe gewählt werden.

§ 15

Information der Öffentlichkeit

(1) Die Behörde kann die Öffentlichkeit unter Nennung von Produktnamen und Unternehmer über Verstöße gegen Bestimmungen des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständerechts informieren, wenn hieran ein besonderes Interesse der Öffentlichkeit oder Dritter besteht und keine dieses überwiegenden Belange entgegenstehen. Für den Inhalt der Information gilt § 12 Abs. 2 Satz 1 entsprechend.

(2) Ein besonderes Interesse der Öffentlichkeit liegt in der Regel vor,

1. wenn bei der Herstellung, der Behandlung oder dem Inverkehrbringen eines Produkts gegen Vorschriften des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständerechts verstoßen worden ist, die dem Schutz der Verbraucher vor Gesundheitsgefährdungen dienen,
2. wenn ein nicht gesundheitsschädliches, aber nicht zum Verzehr geeignetes, insbesondere ekelregendes Lebensmittel in nicht unerheblicher Men-

ge in den Verkehr gelangt oder gelangt ist oder wenn ein solches Lebensmittel wegen seiner Eigenart zwar nur in geringen Mengen, aber über einen längeren Zeitraum in den Verkehr gelangt ist,

3. wenn anzunehmen ist, daß Produkte entgegen einem vollziehbaren Verbot oder einer vollziehbaren Feststellung nach § 11 in den Verkehr gebracht werden und die Information der Öffentlichkeit erforderlich erscheint, um die Gefahr einer wirtschaftlichen Schädigung einer unbestimmten Zahl von Verbrauchern durch einen infolge Täuschung und Irreführung erfolgenden Erwerb des Produkts abzuwenden.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 und 2 ist ein Interesse der Öffentlichkeit im Sinne des Absatzes 1 nicht mehr gegeben, wenn das Produkt nicht mehr in den Verkehr gelangt und nach der Lebenserfahrung davon auszugehen ist, daß es, soweit es in den Verkehr gelangt ist, bereits verbraucht ist.

(4) Ein besonderes Interesse Dritter ist anzunehmen, wenn die Umstände des Einzelfalls die Annahme begründen, daß ohne namentliche Nennung des beanstandeten Produkts oder des Unternehmers erhebliche Nachteile für die Hersteller oder Vertreiber gleichartiger oder ähnlicher Produkte, die den Vorschriften des Lebensmittel- oder Bedarfsgegenständerechts entsprechen, nicht vermieden werden können.

§ 16

Anhörung der Betroffenen

Bevor die Behörde eine Maßnahme nach den §§ 12, 13 oder 15 trifft, hat sie den Hersteller oder den Importeur des Produkts anzuhören, sofern hierdurch die Erreichung des mit der Maßnahme verfolgten Zwecks nicht gefährdet wird. Im übrigen gelten die Vorschriften des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes über die Anhörung Beteiligter.

4. Abschnitt

Informationsrecht der Presse

§ 17

Der Umfang des Rechts der Presse gemäß § 4 Abs. 1 des Landespressegesetzes auf Mitteilung der Namen von Produkten oder Unternehmen bestimmt sich nach der Befugnis der Behörden zur Namensnennung gegenüber der Öffentlichkeit nach den Vorschriften dieses Gesetzes.

5. Abschnitt

Zuständigkeiten

§ 18

Lebensmittelüberwachungsbehörden

- (1) Der Vollzug des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständerechts einschließlich der Weinüberwachung obliegt den Lebensmittelüberwachungsbehörden.
- (2) Oberste Lebensmittelüberwachungsbehörde ist das Umweltministerium. Oberste Veterinärbehörde ist das Ministerium Ländlicher Raum.
- (3) Höhere Lebensmittelüberwachungsbehörden sind die Regierungspräsidien.
- (4) Untere Lebensmittelüberwachungsbehörden sind die unteren Verwaltungsbehörden.

§ 19

Sachliche Zuständigkeit

- (1) Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind die unteren Lebensmittelüberwachungsbehörden zuständig. Das Ministerium für Umwelt wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium Ländlicher Raum, dem Sozialministerium und dem Innenministerium einzelne Zuständigkeiten abweichend hiervon durch Rechtsverordnung zu bestimmen, wenn es zur Vereinfachung des Verfahrens, wegen der Bedeutung der Maßnahmen oder wegen der schwerwiegenden Folgen zweckmäßig ist.
- (2) Die übergeordneten Lebensmittelüberwachungsbehörden können im Einzelfall die Zuständigkeit an sich ziehen, soweit eine Aufgabe in den Dienstbezirken mehrerer nachgeordneter Lebensmittelüberwachungsbehörden sachgerecht nur einheitlich wahrgenommen werden kann.

§ 20

Mit der Überwachung beauftragte Personen

- (1) Mit der Überwachung beauftragte Personen im Sinne von § 41 Abs. 3 und § 42 Abs. 1 LMBG sind
1. die Bediensteten des Polizeivollzugsdienstes, die die Voraussetzungen der Lebensmittelkontrollverordnung vom 16. Juni 1977 (BGBl. I S. 1002) erfüllen;

2. die Lebensmittelchemiker der Chemischen Landesuntersuchungsanstalten, die Tierärzte der Staatlichen Tierärztlichen Untersuchungsämter, des Tierhygienischen Instituts Freiburg, der Staatlichen Veterinärämter und der Regierungspräsidien, die Gemeindetierärzte, die Ärzte des Medizinischen Landesuntersuchungsamtes und der Gesundheitsämter sowie die Lebensmittelchemiker, Tierärzte und Ärzte der nach § 21 Abs. 2 Satz 1 zugelassenen Einrichtungen von Gemeinden.

- (2) Die in Absatz 1 Nr. 1 genannten Personen sind auch beauftragte Personen im Sinne von § 58 Abs. 1 des Weingesetzes in der Fassung vom 27. August 1982 (BGBl. I S. 1196). Im übrigen gilt für den Bereich der Weinüberwachung § 58 Abs. 3 des Weingesetzes.

- (3) Die zuständige Lebensmittelüberwachungsbehörde kann den in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen fachliche Weisungen erteilen.

- (4) Maßnahmen der in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen gelten als Maßnahmen der zuständigen Lebensmittelüberwachungsbehörde.

- (5) Außer den Überwachungsmaßnahmen können die in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen mit Ausnahme der Lebensmittelchemiker die unaufschiebbaren Anordnungen und sonstigen Maßnahmen treffen. Diese Maßnahmen können von der zuständigen Lebensmittelüberwachungsbehörde abgeändert, aufgehoben oder durch andere Maßnahmen ersetzt werden.

- (6) Die Entschädigung für Proben gemäß § 42 Abs. 3 LMBG ist von der Dienststelle zu leisten, der der entnehmende Bedienstete angehört. Auf die Entschädigungspflicht für weitere Maßnahmen der beauftragten Personen findet § 42 PolG entsprechende Anwendung.

§ 21

Mitwirkung von Untersuchungseinrichtungen

- (1) Bei der Durchführung der Überwachung wirken die Chemischen Landesuntersuchungsanstalten, die Staatlichen Tierärztlichen Untersuchungsämter, das Tierhygienische Institut Freiburg und das Medizinische Landesuntersuchungsamt sowie die nach Absatz 2 zugelassenen Einrichtungen der Gemeinden mit.

- (2) Das Umweltministerium, das Ministerium Ländlicher Raum und das Sozialministerium können jeweils für ihren Geschäftsbereich Untersuchungseinrichtungen der Gemeinden zulassen. Die Zulassung

setzt voraus, daß die Einrichtungen in erforderlichem Umfang mit geeigneten wissenschaftlichen und sonstigen Fachkräften, Geräten und sonstigen Sachmitteln ausgestattet sind.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Untersuchungseinrichtungen haben die von den zuständigen Behörden entnommenen Proben zu untersuchen und zu begutachten.

§ 22

Datensammlungen

Die Lebensmittelüberwachungsbehörden und die Behörden und Einrichtungen, denen die beauftragten Personen gemäß § 20 Abs. 1 angehören, können zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz in Sammlungen Daten über die im jeweiligen Zuständigkeitsbereich zu überwachenden Betriebe, über die durchgeführten Überwachungsmaßnahmen und ihre Ergebnisse sowie über sonstige Maßnahmen verarbeiten.

§ 23

Datenübermittlung

Die Lebensmittelüberwachungsbehörden und die Behörden und Einrichtungen, denen die beauftragten Personen gemäß § 20 Abs. 1 angehören, übermitteln einander alle Daten, die zu einer wirkungsvollen Durchführung der Lebensmittelüberwachung erforderlich sind.

6. Abschnitt

Private Sachverständige, Gegenproben, Auslandsbescheinigungen

§ 24

Zulassung privater Sachverständiger

(1) Zur Untersuchung amtlich zurückgelassener Proben nach § 42 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 LMBG sind in ihrem Fachgebiet nur solche Sachverständige beauftragt, die hierfür vom Regierungspräsidium zugelassen sind.

(2) Die Sachverständigen müssen zuverlässig sein und die Gewähr für Unparteilichkeit bieten; sie müssen über eine zur sachgerechten Durchführung der Untersuchungen geeignete Laboreinrichtung verfügen; sie dürfen nicht in der amtlichen Lebensmittel-

überwachung tätig sein. Chemische Sachverständige müssen ferner staatlich geprüfte Lebensmittelchemiker sein.

(3) Zuständig für die Zulassung ist das Regierungspräsidium, in dessen Bereich der Geschäftssitz des Antragstellers liegt. Hat der Antragsteller in Baden-Württemberg keinen Geschäftssitz, so ist das Regierungspräsidium Stuttgart zuständig. Die Zulassung gilt für das Land Baden-Württemberg.

§ 25

Untersuchung amtlich zurückgelassener Proben

Die Untersuchung amtlich zurückgelassener Proben hat nach bestem Wissen und Gewissen zu erfolgen. Im Gutachten muß die zurückgelassene Probe so genau beschrieben sein, daß ihre Übereinstimmung mit der Probe oder ihre Gleichartigkeit festgestellt werden kann. Der Sachverständige muß darauf achten, ob die Gegenprobe verändert oder der amtliche Verschuß verletzt worden ist; das Ergebnis dieser Prüfung ist im Gutachten darzulegen.

§ 26

Auslandsbescheinigung

Die zuständige Behörde entscheidet über Anträge auf Erteilung von Bescheinigungen über Produkte, soweit im Verkehr mit dem Ausland nach den Vorschriften des Lebensmittel- und Bedarfsgegenstanderechts des Empfängerlandes solche Bescheinigungen der Überwachungsbehörde erforderlich sind oder ihre Erforderlichkeit glaubhaft gemacht wird. Die zur Beurteilung des Antrags notwendigen Unterlagen, insbesondere die Ergebnisse einer Untersuchung des Produkts, sind vom Antragsteller auf Verlangen der Behörde vorzulegen.

7. Abschnitt

Bußgeldvorschrift

§ 27

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen einem vollziehbaren Verbot nach § 11 Abs. 1, einer vollziehbaren Feststellung nach § 11 Abs. 2 oder einer vollziehbaren Allgemeinverfügung nach § 12 Abs. 1 Produkte in den Verkehr bringt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50 000 DM geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die untere Lebensmittelüberwachungsbehörde.

8. Abschnitt

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 28

Aufhebung von Rechtsvorschriften

Das Umweltministerium, das Ministerium Ländlicher Raum und das Sozialministerium werden ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung die Verordnung des Württembergischen Innenministeriums über Vorschriften für die einheitliche Durchführung des Lebensmittelgesetzes vom 21. August 1934 (Reg.Bl. S. 237) sowie die Bekanntmachung des Badischen Ministers des Innern zur Durchführung des Lebensmittelgesetzes vom 8. November 1934 (GVBl. S. 293), beide geändert durch die Verordnung des Innenministeriums zur Änderung von Vorschriften über die Durchführung des Lebensmittelgesetzes vom 20. August 1968 (GBI. S. 406), aufzuheben.

§ 29

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des § 18 am Tage nach der Verkündung in Kraft. § 18 tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 9. Juli 1991

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

	TEUFEL	SCHLEE	
DR. SCHULTZ-HECTOR	VON TROTHA	DR. OHNEWALD	
MAYER-VORFELDER	SCHÄFER	DR. VETTER	
DR. EYRICH	BAUMHAUER	WABRO	
	GOLL		

Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Verordnung über die Pauschalförderung nach dem Landeskrankenhausgesetz Baden- Württemberg

Vom 18. Juni 1991

Auf Grund von § 16 Abs. 1 und 4 des Landeskrankenhausgesetzes Baden-Württemberg vom 15. Dezember 1986 (GBI. S. 425) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung der Landesregierung über die Pauschalförderung nach dem Landeskrankenhausgesetz Baden-Württemberg vom 7. Dezember 1987 (GBI. S. 734), geändert durch Verordnung vom 26. Juni 1989 (GBI. S. 247), wird wie folgt geändert:

1. Die in § 2 Abs. 1 genannten Beträge werden wie folgt ersetzt:
 - » 50000 DM« durch »55000 DM«
 - » 75000 DM« durch »85000 DM«
 - » 100000 DM« durch »110000 DM«
 - » 125000 DM« durch »140000 DM«.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Die in Absatz 1 genannten Beträge werden wie folgt ersetzt:
 - » 2630 DM« durch »2850 DM«
 - » 3270 DM« durch »3530 DM«
 - » 3800 DM« durch »4100 DM«
 - » 4750 DM« durch »5130 DM«.
 - b) Die in Absatz 2 Satz 2 genannten Beträge werden wie folgt ersetzt:
 - » 12 DM« durch »13 DM«
 - » 10 DM« durch »11 DM«
 - » 6 DM« durch »6,50 DM«.
 - c) In Absatz 4 wird der Betrag »1100 DM« durch »1200 DM« ersetzt.

3. Nach § 3 wird folgender § 3 a eingefügt:

» § 3 a

Einmaliger Zuschlag

Zur Wiederbeschaffung arbeitserleichternder kurzfristiger Anlagegüter für den Pflegebereich des Krankenhauses wird die sich aus § 3 Abs. 1 bis 3 ergebende Jahrespauschale für die Jahre 1991 und 1992 jeweils durch einen einmaligen Zuschlag erhöht. Dieser beträgt für jedes Planbett bei Krankenhäusern

1. mit bis zu 250 Planbetten 75 DM,
 2. mit 251 bis zu 350 Planbetten 85 DM,
 3. mit 351 bis zu 650 Planbetten 90 DM,
 4. mit mehr als 650 Planbetten 115 DM. «.
4. In § 5 Abs. 1 wird der Betrag »60 DM« durch »70 DM« ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1991 in Kraft.

STUTTGART, den 18. Juni 1991

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

	TEUFEL	WEISER	SCHLEE
DR. SCHULTZ-HECTOR	VON TROTHA	DR. OHNEWALD	
MAYER-VORFELDER	SCHAUFLE	SCHÄFER	
DR. VETTER	DR. EYRICH	DR. SCHÄUBLE	
BAUMHAUER	WABRO	GOLL	

Sechste Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Landeslaufbahnverordnung

Vom 24. Juni 1991

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 18 Abs. 1, § 39 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung vom 8. August 1979 (GBI. S. 398),
2. § 8 des Landesrichtergesetzes in der Fassung vom 19. Juli 1972 (GBI. S. 432),
3. § 107 Abs. 1 des Landespersonalvertretungsgesetzes in der Fassung vom 20. Dezember 1990 (GBI. 1991 S. 37):

Artikel 1

Änderung der Landeslaufbahnverordnung

Die Landeslaufbahnverordnung in der Fassung vom 9. September 1985 (GBI. S. 332), zuletzt geändert durch die Verordnung der Landesregierung und des Innenministeriums zur Änderung laufbahnrechtlicher Vorschriften vom 20. Juni 1988 (GBI. S. 213), wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 der Eingangsformel erhält folgende Fassung:

»1. § 18 Abs. 1, § 39 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes (LBG) in der Fassung vom 8. August 1979 (GBI. S. 398),«.

2. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:
 - »(3) Die durch das Bestehen der Laufbahnprüfung für den mittleren Polizeivollzugsdienst erworbene Befähigung kann abweichend von Absatz 2 bei polizeidienstunfähigen Polizeibeamten als Befähigung für den mittleren Verwaltungsdienst nach mindestens einjähriger Unterweisung in der neuen Laufbahn und Bestehen der Laufbahnprüfung für diese Laufbahn anerkannt werden. Für die Unterweisung und die Laufbahnprüfung gilt § 21 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 entsprechend. Über die Anerkennung entscheidet die für die Ernennung in der neuen Laufbahn zuständige Behörde. Bei polizeidienstunfähigen Polizeibeamten, die das 40. Lebensjahr vollendet haben, kann die für die Anerkennung zuständige Behörde abweichend von Satz 1 zulassen, daß von der Laufbahnprüfung abgesehen wird. Die Beamten bleiben bis zur Anerkennung der Befähigung für die neue Laufbahn in ihrer bisherigen Rechtsstellung. Hat der Beamte in seiner bisherigen Laufbahn ein Beförderungsamte inne, so braucht er in der neuen Laufbahn abweichend von § 7 Abs. 2 Satz 2 Ämter, die einer niedrigeren Besoldungsgruppe zugeordnet sind, nicht mehr zu durchlaufen. Für polizeidienstunfähige Be-

amte des gehobenen Polizeivollzugsdienstes gelten Sätze 1 bis 6, für die Unterweisung und die Laufbahnprüfung § 25 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 entsprechend.

(4) Die durch das Bestehen der Prüfung für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst erworbene Befähigung kann abweichend von Absatz 2 bei feuerwehrdienstunfähigen feuerwehrtechnischen Beamten als Befähigung für den mittleren Verwaltungsdienst nach mindestens zweijähriger Unterweisung in der neuen Laufbahn und Bestehen der Laufbahnprüfung für diese Laufbahn anerkannt werden. Absatz 3 Sätze 2 bis 6 gilt entsprechend. Für feuerwehrdienstunfähige Beamte des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes gilt Absatz 3 Satz 7 entsprechend. «.

- b) Absatz 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:

»Dienstzeiten, die im Beamtenverhältnis auf Zeit oder in der bisherigen Laufbahn im Beamtenverhältnis auf Probe oder auf Lebenszeit abgeleistet wurden, können bei Beamten, die die Befähigung für die neue Laufbahn durch Bestehen der Laufbahnprüfung, als Beamte besonderer Fachrichtungen (§§ 32 bis 43) oder auf Grund einer Anerkennung nach Absatz 2 bis 5 erworben haben, auf die Probezeit in der neuen Laufbahn angerechnet werden. «.

3. § 13 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

»(5) Bei Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst, die die Laufbahnprüfung endgültig nicht bestehen, endet das Beamtenverhältnis mit dem Ablauf des Tages, an dem ihnen das Prüfungsergebnis bekanntgegeben wird. Ihnen kann nach näherer Bestimmung der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen, wenn die nachgewiesenen Kenntnisse ausreichen, die Befähigung für die nächstniedere Laufbahn derselben Fachrichtung zuerkannt werden. «.

4. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Nr. 1 Buchst. a erhält folgende Fassung:

»a) das 32. Lebensjahr, im technischen Dienst das 35. Lebensjahr, als Schwerbehinderter das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder«.

- b) Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

»Der Nachweis nach Satz 1 ist nicht erforderlich, wenn ein Fachhochschulstudium Bestandteil des Vorbereitungsdienstes ist. «.

5. § 26 erhält folgende Fassung:

»§ 26

Beförderung

Ein Amt der Besoldungsgruppe A 12 oder ein Amt mit höherem Endgrundgehalt darf Beamten erst verliehen werden, wenn sie eine Dienstzeit von acht

Jahren zurückgelegt haben. In Laufbahnen mit erheblichem Bewerbermangel müssen die Beamten eine Dienstzeit von sechs Jahren zurückgelegt haben. Die Feststellung, ob für eine Laufbahn ein erheblicher Bewerbermangel besteht, trifft das für die Gestaltung der Laufbahn zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Innenministerium durch zu veröffentlichende Verwaltungsvorschrift. «.

6. § 31 erhält folgende Fassung:

»§ 31

Beförderung

(1) Ein Amt der Besoldungsgruppe A 15 oder höher darf Beamten erst verliehen werden, wenn sie eine Dienstzeit von vier Jahren zurückgelegt haben. In Laufbahnen mit erheblichem Bewerbermangel müssen die Beamten eine Dienstzeit von drei Jahren, sofern sie einer Laufbahn mit dem Eingangsamts der Besoldungsgruppe A 14 angehören, von zwei Jahren, zurückgelegt haben. § 26 Satz 3 gilt entsprechend.

(2) Bei einer obersten Landesbehörde soll ein Amt der Besoldungsgruppe A 15 oder höher erstmalig nur verliehen werden, wenn die Beamten nach ihrer Ernennung zum Beamten auf Probe mindestens zwei Jahre bei einer anderen Behörde als einer obersten Landes- oder Bundesbehörde zurückgelegt haben. In Laufbahnen mit erheblichem Bewerbermangel sollen die Beamten mindestens ein Jahr und sechs Monate bei einer anderen Behörde als einer obersten Landes- oder Bundesbehörde zurückgelegt haben. «.

7. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

»(1) In das Beamtenverhältnis auf Probe kann eingestellt werden, wer

1. in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 bis 3 nach seiner Approbation,
2. in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 4 nach seiner Ordination oder Priesterweihe,
3. in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 5 bis 15 nach einem mit einer Prüfung abgeschlossenen Studium in der entsprechenden Fachrichtung an einer Universität, an einer Technischen Hochschule oder an einer anderen Hochschule in einem gleichgestellten Studiengang, dessen Abschlußprüfung ein Regelstudium von mindestens drei Jahren und sechs Monaten voraussetzt,

mindestens während der in Absatz 2 bestimmten Zeit eine in Absatz 2 für seine Laufbahn vorgeschriebene Tätigkeit abgeleistet hat, die ihm die Eignung zur selbständigen Wahrnehmung eines Amtes seiner Laufbahn vermittelt hat. In den Fäl-

len des Absatzes 2 Nr. 1 ist die vor der Approbation abgeleistete Zeit einer Tätigkeit als Arzt im Praktikum anzurechnen. «.

b) In Absatz 2 wird der Punkt am Ende gestrichen und folgendes angefügt:

»13. Dienst in der seiner Vor- drei Jahre
Daten- bildung ent-
verarbeitung sprechend

14. Dienst in als Material- drei Jahre
der Material- prüfer

15. Physikalischer als Physiker drei Jahre. «.
Dienst

c) Absatz 7 wird aufgehoben.

8. § 36 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

»Gehobener technischer Gewerbeaufsichts-
dienst, gehobener technischer Dienst bei der Po-
lizei und beim Verfassungsschutz«.

b) Der bisherige Text wird Absatz 1. Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

»(2) Für den gehobenen technischen Dienst bei
der Polizei und beim Verfassungsschutz gilt Ab-
satz 1 entsprechend. «.

9. Nach § 39 wird folgender § 39a eingefügt:

»§ 39a

Gehobener Dienst in der Datenverarbeitung

Im gehobenen Dienst in der Datenverarbeitung kann in das Beamtenverhältnis auf Probe eingestellt werden, wer nach einer mindestens drei Jahre dauernden Ausbildung die Abschlußprüfung

1. an einer Fachhochschule in der Fachrichtung Informatik oder in einer anderen für den Dienst in der Datenverarbeitung geeigneten Fachrichtung oder
2. an einer Berufsakademie im Ausbildungsbereich Technik oder Wirtschaft in der Fachrichtung Datenverarbeitung oder Informatik

bestanden hat und mindestens zwei Jahre eine seiner Fachrichtung entsprechende Tätigkeit ausgeübt hat, die ihm die Eignung zur selbständigen Wahrnehmung eines Amtes seiner Laufbahn vermittelt hat. «.

10. § 41 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Im mittleren feuerwehrtechnischen Dienst kann in das Beamtenverhältnis auf Probe eingestellt werden, wer

1. den Abschluß einer Realschule oder
2. den erfolgreichen Besuch einer Hauptschule und eine für die Verwendung bei der Feuerwehr förderliche abgeschlossene Berufsausbildung oder

3. einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand nachweist.«.

11. § 42 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

»Mittlerer technischer Gewerbeaufsichtsdienst, mittlerer technischer Dienst bei der Polizei und beim Verfassungsschutz«.

b) Der bisherige Text wird Absatz 1. Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

»(2) Für den mittleren technischen Dienst bei der Polizei und beim Verfassungsschutz gilt Absatz 1 entsprechend.«.

12. § 54 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe e werden die Worte »§ 31 Satz 1« durch die Worte »§ 31 Abs. 1« ersetzt.

b) In Buchstabe f wird vor der Zahl »42« das Wort »und« durch die Worte », 39a und« ersetzt.

13. In § 60 Abs. 1 werden die Worte »§ 31 Satz 1« durch die Worte »§ 31 Abs. 1« ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz

Die Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz in der Fassung vom 3. Januar 1977 (GBI. S. 1), geändert durch Verordnung vom 12. Dezember 1988 (GBI. S. 403), wird wie folgt geändert:

1. In § 22 Abs. 4 und 5 Satz 1 und 2, § 45 Abs. 4 Nr. 7, § 46 Abs. 3 Nr. 7 und § 50 Abs. 2 Nr. 7 und 8 werden jeweils die Worte »Satz 3« durch die Worte »Satz 4« ersetzt.
2. In der Überschrift des dritten Teils, in der Überschrift des § 52 und in § 52 Abs. 1 Satz 1 wird jeweils die Bezeichnung »Jugendvertretung« durch die Bezeichnung »Jugend- und Auszubildendenvertretung« ersetzt.
3. In § 52 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort »Jugendvertreter« durch das Wort »Jugend- und Auszubildendenvertreter« ersetzt.
4. In § 52 Abs. 2 wird das Wort »Gesamtjugendvertretung« durch das Wort »Gesamt-Jugend- und Auszubildendenvertretung« ersetzt.

Artikel 3

Übergangsregelung

Für Beamte des mittleren Polizeivollzugsdienstes und des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes, deren Unterweisung schon vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen hat, richtet sich der Laufbahnwechsel nach § 8 Abs. 3 und 4 der Landeslaufbahnverordnung in der vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Fassung.

Artikel 4

Neubekanntmachung

Das Innenministerium wird ermächtigt, den Wortlaut der Landeslaufbahnverordnung in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung mit neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu bereinigen.

Artikel 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTT GART, den 24. Juni 1991

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

TEUFEL	WEISER	SCHLEE
DR. SCHULTZ-HECTOR	VON TROTHA	DR. OHNEWALD
MAYER-VORFELDER	SCHÄFER	DR. VETTER
DR. EYRICH	DR. SCHÄUBLE	BAUMHAUER
WABRO	GOLL	

Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Landesnebenfähigkeitsverordnung und der Hochschulnebenfähigkeitsverordnung

Vom 2. Juli 1991

Auf Grund von § 88 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung vom 8. August 1979 (GBI. S. 398), geändert durch Artikel 1 der 3. Anpassungsverordnung vom 13. Februar 1989 (GBI. S. 101), wird verordnet:

Artikel 1

Die Landesnebenfähigkeitsverordnung in der Fassung vom 28. Dezember 1972 (GBI. 1973 S. 57), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Mai 1987 (GBI. S. 170), wird wie folgt geändert:

1. § 11a Abs. 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Ärzte des Krankenhauses, die wahlärztliche oder sonstige stationäre oder teilstationäre ärztliche Leistungen selbst berechnen können, sind verpflichtet, zur Deckung der Kosten der Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal und Material sowie zum Ausgleich des hieraus erwachsenen wirtschaftlichen Vorteils dem Krankenhaus ein Nutzungsentgelt in Höhe von 26 vom Hundert der jährlichen Bruttovergütung zu entrichten.«

2. § 11 a Abs. 2 wird aufgehoben. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

3. § 11 a Abs. 3 erhält folgende Fassung:

»(3) Überschreitet die Summe der Bruttovergütungen nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 eine Million DM jährlich, gilt § 11 Abs. 3 der Hochschulnebenberufungsverordnung entsprechend.«

Artikel 2

Die Hochschulnebenberufungsverordnung vom 30. Juni 1982 (GBI. S. 388), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Mai 1987 (GBI. S. 170), wird wie folgt geändert:

1. § 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Beamte der Universität, die wahlärztliche oder sonstige stationäre oder teilstationäre ärztliche Leistungen berechnen können, sind verpflichtet, zur Deckung der Kosten der Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal und Material sowie zum Ausgleich des hieraus erwachsenen wirtschaftlichen Vorteils ein Nutzungsentgelt in Höhe von 26 vom Hundert der jährlichen Bruttovergütung zu entrichten.«

2. § 11 Abs. 2 wird aufgehoben. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

3. Nach § 11 Abs. 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

»(3) Überschreitet die Summe der für die Berechnung des Nutzungsentgelts gemäß Absatz 1, Absatz 2 Satz 2 und 3 maßgeblichen Vergütungen 1 Million DM jährlich, so erhöht sich das nach diesen Bestimmungen zu entrichtende Nutzungsentgelt um fünf vom Hundert des 1 Million DM, um zehn vom Hundert des 1,5 Millionen DM und um 20 vom Hundert des 2 Millionen DM übersteigenden Betrags. Ist die Summe der Bruttovergütungen höher, so steigt das Nutzungsentgelt je 500000 DM entsprechend jeweils um weitere zehn vom Hundert bis zur Höhe von 90 vom Hundert. Der Teil der Vergütungen nach Absatz 1, Absatz 2 Satz 2 und 3, für den ein höheres Nutzungsentgelt zu entrichten ist, richtet sich nach dem Anteil der Vergütungen an der Summe der Vergütungen.«

Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1991 in Kraft.

STUTTGART, den 2. Juli 1991

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

TEUFEL SCHLEE

DR. SCHULTZ-HECTOR	VON TROTHA	DR. OHNEWALD
MAYER-VORFELDER	SCHAUFLE	SCHÄFER
DR. VETTER	DR. EYRICH	DR. SCHÄUBLE
BAUMHAUER	WABRO	GOLL

Verordnung des Innenministeriums über prüfzeichenpflichtige Baustoffe, Bauteile und Einrichtungen (Prüfzeichenverordnung – PrüfzVO)

Vom 13. Juni 1991

Auf Grund von § 23 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 und von § 24 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 6 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 28. November 1983 (GBI. S. 770) wird verordnet:

§ 1

Prüfzeichenpflicht

Folgende werkmäßig hergestellte Baustoffe, Bauteile und Einrichtungen dürfen nur verwendet oder eingebaut werden, wenn sie ein Prüfzeichen haben:

Gruppe 1: Grundstücksentwässerung

- 1.1 Rohre, Formstücke und Dichtmittel für Leitungen und für Schächte zur Ableitung von Abwasser, außer von Regenfalleitungen im Freien und Druckleitungen,
- 1.2 Urinalbecken, Fäkalabgüsse und Geruchsverschlüsse, Becken und Abläufe mit eingebauten oder angeformten Geruchsverschlüssen, Abläufe für Niederschlagswasser über Räumen,
- 1.3 Spülkästen,
- 1.4 Rückstauverschlüsse,
- 1.5 Abwasserhebeanlagen und Rückflußverhinderer für Abwasserhebeanlagen,
- 1.6 Kleinkäranlagen, die für einen durchschnittlichen Anfall häuslicher Abwässer bis zu 8 m³/Tag bemessen sind.

Gruppe 2: Abscheider und Sperren

- 2.1 Abscheider und Sperren für Leichtflüssigkeiten, wie Benzin und Heizöl,
- 2.2 Fettabscheider,
- 2.3 Amalgamabscheider in Zahnarztpraxen.

Gruppe 3: Brandschutz

- 3.1 Baustoffe, die nichtbrennbar sein müssen, mit brennbaren Bestandteilen,
- 3.2 Baustoffe und Textilien, die schwerentflammbar sein müssen,
- 3.3 Feuerschutzmittel für Baustoffe und Textilien, die schwerentflammbar sein müssen.

Gruppe 4: Feuerungsanlagen

- 4.1 Schornsteinreinigungsverschlüsse,
- 4.2 Absperrvorrichtungen gegen Ruß (Rußabsperrerr).

Gruppe 5: Holzschutz

- 5.1 Holzschutzmittel gegen Pilze und Insekten.

Gruppe 6: Baustoffe, Bauteile und Einrichtungen für Anlagen zum Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten

- 6.1 Auffangwannen und -vorrichtungen aus nichtmetallischen Werkstoffen,
 6.2 Abdichtungsmittel aus Kunststoff von Auffangwannen und -vorrichtungen,
 6.3 ortsfeste und ortsfest verwendete Behälter über 450 l Inhalt,
 6.4 Innenbeschichtungen aus Kunststoff für ortsfeste und ortsfest verwendete Behälter,
 6.5 Auskleidungen aus Kunststoff für ortsfeste und ortsfest verwendete Behälter,
 6.6 Leckanzeigergeräte für Behälter und Rohrleitungen,
 6.7 Kunststoffrohre, zugehörige Formstücke, Dichtmittel und Armaturen,
 6.8 Überfüllsicherungen für ortsfeste und ortsfest verwendete Behälter.

Als wassergefährdende Flüssigkeiten gelten nicht

1. Abwasser, Jauche und Gülle,
2. Flüssigkeiten, die hinsichtlich der Radioaktivität die Freigrenzen des Strahlenschutzrechts überschreiten,
3. flüssige Lebensmittel, Lebensmittelbasisprodukte und Genußmittel, mit Ausnahme von Speiseölen.

Als Anlagen zum Lagern gelten nicht Anlagen, bei denen die wassergefährdenden Flüssigkeiten

1. in der für den Fortgang der Arbeiten erforderlichen Menge bereitgestellt werden,
2. als Fertig- oder Zwischenprodukte kurzfristig abgestellt werden,
3. sich im Arbeitsgang befinden,
4. in Laboratorien in der für den Handgebrauch erforderlichen Menge bereitgehalten werden.

Gruppe 7: Betonzusätze

- 7.1 Betonzusatzmittel,
 7.2 Betonzusatzstoffe.

Gruppe 8: Gerüstbauteile, sofern sie systemfrei verwendet werden

- 8.1 Baustützen aus Stahl oder Aluminium mit Ausziehvorrichtung,
 8.2 längenverstellbare Schalungsträger,
 8.3 Stahlrohrgerüstkupplungen mit Schraub- oder Keilverschluß.

Gruppe 9: Armaturen, Drosseleinrichtungen, Brausen, Kugelgelenke und Geräte der Wasserinstallation zur Wasserversorgung, an die Anforderungen hinsichtlich des Geräuschverhaltens gestellt werden

- 9.1 Auslaufarmaturen (auch Mischbatterien),

- 9.2 Gas- und Elektrogeräte zum Bereiten von warmem und heißem Wasser,
 9.3 Spülkästen,
 9.4 Druckspüler,
 9.5 Durchgangsarmaturen (Absperrventile, Druckminderer, Rückflußverhinderer, Durchflußbegrenzer, Rohrbelüfter in Durchflußform),
 9.6 Drosseleinrichtungen (Drosselventile, Strahlregler für Ausläufe und Auslaufarmaturen),
 9.7 Brausen,
 9.8 Kugelgelenke für Ausläufe und Brausen.

Gruppe 10: Lüftungsanlagen

- 10.1 Absperrvorrichtungen gegen Feuer oder Rauch in Lüftungsleitungen.

§ 2

Freistellung von der Prüfzeichenpflicht

(1) Die in der Anlage aufgeführten Baustoffe, Bauteile und Einrichtungen dürfen ohne Prüfzeichen verwendet oder eingebaut werden, wenn sie

1. in leicht erkennbarer und dauerhafter Weise den Namen des Herstellers oder sein Firmenzeichen und die DIN-Bezeichnung tragen und
2. von Herstellern stammen, die einer Überwachung nach § 24 Abs. 2 LBO unterliegen und als Nachweis der Überwachung durch das einheitliche Überwachungszeichen gekennzeichnet sind, es sei denn, daß eine Überwachung nach den Abschnitten 4, 5, 6 und 10 der Anlage nicht erforderlich ist.

(2) Können die in Absatz 1 geforderten Bezeichnungen auf den Baustoffen, Bauteilen oder Einrichtungen nicht angebracht werden, so sind sie auf der Verpackung oder auf dem Lieferschein in leicht erkennbarer und dauerhafter Weise anzubringen.

(3) Die oberste Baurechtsbehörde kann im Einzelfall Ausnahmen von der Pflicht zur Überwachung nach Absatz 1 Nr. 2 gestatten.

(4) Die in § 1 Gruppe 6 Nr. 6.4 bis 6.6 und 6.8 genannten Baustoffe, Bauteile und Einrichtungen dürfen ohne Prüfzeichen verwendet oder eingebaut werden, wenn ihre Brauchbarkeit durch eine Bauartzulassung nach § 12 der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten nachgewiesen ist und sie von Herstellern stammen, die einer Überwachung nach § 24 Abs. 2 LBO unterliegen. Die Überwachung ist nach den in der Bauartzulassung enthaltenen Auflagen, nach den Technischen Regeln für brennbare Flüssigkeiten und den vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung bekanntgemachten Richtlinien durchzuführen.

(5) Baustützen aus Stahl mit Ausziehvorrichtung nach § 1 Gruppe 8 Nr. 8.1 und Stahlrohrgerüstkupplungen mit Schraub- oder Keilverschluß nach § 1 Gruppe 8 Nr.

8.3, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung bis zum 31. Dezember 1991 auf Grund eines geltenden Prüfzeichens hergestellt werden und solche, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung hergestellt worden sind und für die ein mindestens bis zum 31. Dezember 1988 gültiges Prüfzeichen vorlag, dürfen weiter verwendet werden. Die zulässigen Lasten richten sich nach DIN 4421.

(6) Im übrigen kann die oberste Baurechtsbehörde für die in § 1 aufgeführten Baustoffe, Bauteile und Einrichtungen im Einzelfall Ausnahmen von der Prüfzeichspflicht gestatten.

§ 3

Zuständige Behörde

Für die Zuteilung von Prüfzeichen und für die Zustimmung zu Überwachungsverträgen hinsichtlich prüfzeichenpflichtiger Baustoffe, Bauteile und Einrichtungen ist das Institut für Bautechnik in Berlin zuständig.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. August 1991 in Kraft.
 (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Innenministeriums über prüfzeichenpflichtige Baustoffe, Bauteile und Einrichtungen (Prüfzeichenverordnung – PrüfVO) vom 2. Juli 1982 (GBL S. 363) außer Kraft.

STUTTGART, den 13. Juni 1991

SCHLEE

Anlage

(zu § 2 Abs. 1)

Baustoffe, Bauteile und Einrichtungen, die ohne Prüfzeichen verwendet oder eingebaut werden dürfen.

1. Aus § 1 Gruppe 1 Nr. 1.1:

Rohre, Formstücke und Dichtmittel nach folgenden DIN-Normen:

- DIN 1230 – Steinzeug für die Kanalisation; Rohre und Formstücke mit Muffe; Maße
 Teil 1
 DIN 1230 – Steinzeug für die Kanalisation; Rohre und Formstücke mit Muffe; Technische Lieferbedingungen
 Teil 2
 DIN 1230 – Steinzeug für die Kanalisation; Rohre und Formstücke mit glatten Enden; Maße
 Teil 6
 DIN 1230 – Steinzeug für die Kanalisation; Rohre und Formstücke mit glatten Enden; Technische Lieferbedingungen
 Teil 7
 DIN 4032 – Betonrohre und -formstücke; Maße, Technische Lieferbedingungen

- DIN 4034 – Schachtringe, Brunnenringe, Schachthälse, Übergangsringe, Auflageringe aus Beton; Maße, Technische Lieferbedingungen
 DIN 4035 – Stahlbetonrohre, Stahlbetondruckrohre und zugehörige Formstücke aus Stahlbeton; Maße, Technische Lieferbedingungen
 DIN 4060 – Dichtmittel aus Elastomeren für Rohrverbindungen von Abwasserkanälen und -leitungen; Anforderungen und Prüfungen
 DIN 4062 – Kalt verarbeitbare plastische Dichtstoffe für Abwasserkanäle und -leitungen; Dichtstoffe für Bauteile aus Beton; Anforderungen, Prüfung und Verarbeitung
 DIN 19522 – Gußeiserne Abflußrohre und Formstücke ohne Muffe (SML); Maße
 Teil 1
 DIN 19522 – Gußeiserne Abflußrohre und Formstücke ohne Muffe (SML); Technische Lieferbedingungen
 Teil 2
 DIN 19530 – Rohre und Formstücke aus Stahl mit Steckmuffe für Abwasserleitungen; Maße
 Teil 1
 DIN 19530 – Rohre und Formstücke aus Stahl mit Steckmuffe für Abwasserleitungen; Technische Lieferbedingungen
 Teil 2
 DIN 19534 – Rohre und Formstücke aus weichmacherfreiem Polyvinylchlorid (PVC-U) mit Steckmuffe für Abwasserkanäle und -leitungen; Maße
 Teil 1
 DIN 19534 – Rohre und Formstücke aus weichmacherfreiem Polyvinylchlorid (PVC-U) mit Steckmuffe für Abwasserkanäle und -leitungen; Technische Lieferbedingungen
 Teil 2
 DIN 19535 – Rohre und Formstücke aus Polyethylen hoher Dichte (PE-HD) für heißwasserbeständige Abwasserleitungen (HT) innerhalb von Gebäuden; Maße
 Teil 1
 DIN 19535 – Rohre und Formstücke aus Polyethylen hoher Dichte (PE-HD) für heißwasserbeständige Abwasserleitungen (HT) innerhalb von Gebäuden; Technische Lieferbedingungen
 Teil 2
 DIN 19537 – Rohre und Formstücke aus Polyethylen hoher Dichte (HDPE) für Abwasserkanäle und -leitungen; Maße
 Teil 1
 DIN 19537 – Rohre und Formstücke aus Polyethylen hoher Dichte (PE-HD) für Abwasserkanäle und -leitungen; Technische Lieferbedingungen
 Teil 2

- DIN 19538 – Rohre und Formstücke aus chloriertem Polyvinylchlorid (PVCC) mit Steckmuffe für heißwasserbeständige Abwasserleitungen (HT) innerhalb von Gebäuden; Maße, Technische Lieferbedingungen
- DIN 19560 – Rohre und Formstücke aus Polypropylen (PP) mit Steckmuffe für heißwasserbeständige Abwasserleitungen (HT) innerhalb von Gebäuden; Maße, Technische Lieferbedingungen
- DIN 19561 – Rohre und Formstücke aus Acrylnitril-Butadien-Styrol (ABS) oder Acrylester-Styrol-Acrylnitril (ASA) mit Steckmuffe für heißwasserbeständige Abwasserleitungen (HT) innerhalb von Gebäuden; Maße, Technische Lieferbedingungen
2. Aus § 1 Gruppe 1 Nr. 1.2:
Bodenabläufe, Deckenabläufe, Badabläufe, Geruchverschlüsse und Kellerabläufe nach folgenden DIN-Normen:
- DIN 591 – Kellerabläufe Klasse L 15 mit Reinigungsöffnung; Zusammenstellung
- DIN 1385 – Klosettbecken mit angeformtem Geruchverschluss; Bau- und Prüfgrundsätze
- DIN 1390 – Urinale aus Sanitär-Porzellan, wandhängend; Maße
- DIN 1390 – Urinale, wandhängend; Bau- und Prüfgrundsätze
- DIN 4284 – Bodenablauf mit innenliegender Reinigungsöffnung; Zusammenstellung
- DIN 19522 – Gußeiserne Abflußrohre und Formstücke ohne Muffe (SML); Maße
- DIN 19522 – Gußeiserne Abflußrohre und Formstücke ohne Muffe (SML); Technische Lieferbedingungen
- DIN 19530 – Rohre und Formstücke aus Stahl mit Steckmuffe für Abwasserleitungen; Maße
- DIN 19530 – Rohre und Formstücke aus Stahl mit Steckmuffe für Abwasserleitungen; Technische Lieferbedingungen
- DIN 19545 – Ablaufgarnituren (Geruchverschlüsse und Zubehör); Bau- und Prüfgrundsätze
- DIN 19599 – Abläufe und Abdeckungen in Gebäuden; Klassifizierung, Bau- und Prüfgrundsätze, Kennzeichnung
3. Aus § 1 Gruppe 1 Nr. 1.3:
DIN 19542 – Spülkästen für Klosettbecken; Bau- und Prüfgrundsätze
4. Aus § 1 Gruppe 1 Nr. 1.6:
Kleinkläranlagen ohne Abwasserbelüftung nach DIN 4261 Teil 1, die aus gebräuchlichen und bewährten Baustoffen in gebräuchlicher und bewährter Bauart hergestellt sind; die Überwachung nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 ist nur erforderlich, soweit DIN-Normen über die Baustoffe eine Überwachung vorsehen.
5. Aus § 1 Gruppe 3 Nr. 3.1:
Nichtbrennbare Baustoffe mit brennbaren Bestandteilen, die in DIN 4102 Teil 4 als Baustoffe der Klassen A 1 oder A 2 aufgeführt sind; die Überwachung nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 ist nur erforderlich, soweit DIN-Normen über die Baustoffe eine Überwachung vorsehen.
6. Aus § 1 Gruppe 3 Nr. 3.2:
Schwerentflammbare Baustoffe, die in DIN 4102 Teil 4 als Baustoffe der Klasse B 1 aufgeführt sind; die Überwachung nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 ist nur erforderlich, soweit DIN-Normen über die Baustoffe eine Überwachung vorsehen.
7. Aus § 1 Gruppe 6 Nr. 6.3:
Behälter nach folgenden DIN-Normen, wenn in ihnen Flüssigkeiten nach Maßgabe der DIN 6601 gelagert werden:
- DIN 6608 – Liegende Behälter aus Stahl (Tanks), Teil 1 einwandig, für unterirdische Lagerung wassergefährdender, brennbarer und nichtbrennbarer Flüssigkeiten
- DIN 6608 – Liegende Behälter aus Stahl (Tanks), Teil 2 doppelwandig, für unterirdische Lagerung wassergefährdender, brennbarer und nichtbrennbarer Flüssigkeiten
- DIN 6616 – Liegende Behälter (Tanks) aus Stahl, einwandig und doppelwandig, für die oberirdische Lagerung wassergefährdender, brennbarer und nichtbrennbarer Flüssigkeiten
- DIN 6618 – Stehende Behälter (Tanks) aus Stahl, Teil 1 einwandig und doppelwandig für oberirdische Lagerung wassergefährdender, brennbarer und nichtbrennbarer Flüssigkeiten
- DIN 6618 – Stehende Behälter (Tanks) aus Stahl, Teil 2 doppelwandig, ohne Leckanzeigeflüssigkeit, für die oberirdische Lagerung wassergefährdender, brennbarer und nichtbrennbarer Flüssigkeiten
- DIN 6618 – Stehende Behälter (Tanks) aus Stahl, Teil 3 doppelwandig, mit Leckanzeigeflüssigkeit, für die oberirdische Lagerung wassergefährdender, brennbarer und nichtbrennbarer Flüssigkeiten

- DIN 6619 – Stehende Behälter (Tanks) aus Stahl, einwandig, für die unterirdische Lagerung wassergefährdender, brennbarer und nichtbrennbarer Flüssigkeiten
Teil 1
- DIN 6619 – Stehende Behälter (Tanks) aus Stahl, doppelwandig, für die unterirdische Lagerung wassergefährdender, brennbarer und nichtbrennbarer Flüssigkeiten
Teil 2
- DIN 6623 – Stehende Behälter (Tanks) aus Stahl, einwandig, mit weniger als 1000 Liter Volumen, für die oberirdische Lagerung wassergefährdender, brennbarer und nichtbrennbarer Flüssigkeiten
Teil 1
- DIN 6623 – Stehende Behälter (Tanks) aus Stahl, doppelwandig, mit weniger als 1000 Liter Volumen, für die oberirdische Lagerung wassergefährdender, brennbarer und nichtbrennbarer Flüssigkeiten
Teil 2
- DIN 6624 – Liegende Behälter (Tanks) aus Stahl, von 1000 bis 5000 Liter Volumen, einwandig, für die oberirdische Lagerung wassergefährdender, brennbarer und nichtbrennbarer Flüssigkeiten
Teil 1
- DIN 6624 – Liegende Behälter (Tanks) aus Stahl, von 1000 bis 5000 Liter Volumen, doppelwandig, für die oberirdische Lagerung wassergefährdender, brennbarer und nichtbrennbarer Flüssigkeiten
Teil 2
- DIN 6625 – Standortgefertigte Behälter (Tanks) aus Stahl für die oberirdische Lagerung von wassergefährdenden, brennbaren Flüssigkeiten der Gefahrklasse A III und wassergefährdenden, nichtbrennbaren Flüssigkeiten; Bau- und Prüfgrundsätze

Behälter nach folgenden DIN-Normen, wenn in ihnen Flüssigkeiten nach Maßgabe der DIN 6601 gelagert werden und wenn sie gemäß § 9 Abs. 1 der Druckbehälterverordnung geprüft werden

- DIN 28020 – Liegende Druckbehälter, 0,63 bis 25 m³ (in Verbindung mit DIN 28080)
- DIN 28021 – Stehende Druckbehälter; Behälter für Lagerung, 6,3 bis 100 m³ (in Verbindung mit DIN 28081 Teil 1 oder Teil 2)

8. Aus § 1 Gruppe 7 Nr. 7.2:

Betonzusatzstoffe nach folgenden DIN-Normen:

- DIN 4226 – Zuschlag für Beton; Zuschlag mit dichtem Gefüge – jedoch nur Gesteinsmehl aus natürlichem Gestein
Teil 1
- DIN 51043 – Traß; Anforderungen, Prüfung

DIN 53237 – Prüfung von Pigmenten; Pigmente zum Einfärben von zement- und kalkgebundenen Baustoffen

Pigmente als Betonzusatzstoffe unter der Voraussetzung, daß

- nur Farbpigmente nach DIN 53237 mit Werkszeugnis nach DIN 50049 ausgeliefert werden und
- der Nachweis der ordnungsgemäßen Überwachung der Herstellung und Verarbeitung des damit hergestellten Betons erbracht wird.

9. Aus § 1 Gruppe 8 Nr. 8.1:

DIN 4424 – Baustützen aus Stahl mit Ausziehvorrichtung; Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfung

10. Aus § 1 Gruppe 8 Nr. 8.3:

DIN EN 74 – Kupplungen, Zentrierbolzen und Fußplatten für Stahlrohr-Arbeitsgerüste und Traggerüste in Verbindung mit den »Richtlinien für die Durchführung der Überwachung bei Kupplungen für Stahlrohrgerüste«

11. Aus § 1 Gruppe 9 Nr. 9.2:

Elektrische Heißwasserbereiter nach DIN 44899 Teil 6 – Elektro-Wassererwärmer; Nenninhalt bis 1000 Liter; Bedingungen für geräuscharme Ausführung –; die Überwachung nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 ist nicht erforderlich.

Maßgebend sind die DIN-Normen in der jeweils geltenden Fassung.

Verordnung des Umweltministeriums und des Sozialministeriums zur Änderung der Verordnung über die Gebühren der Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg

Vom 17. Juni 1991

Auf Grund von § 24 Abs. 2 des Landesgebührengesetzes vom 21. März 1961 (GBI. S. 59) wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung des Umweltministeriums und des Sozialministeriums über die Gebühren der Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg vom 17. Juli 1981 (GBI. S. 429, ber. 1983 S. 207), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Dezember 1988 (GBI. S. 427), wird wie folgt geändert:

Nummer 3 der Anlage erhält folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
3	Sammelstelle für radioaktive Abfälle	
3.1	einmalige Annahmgebühr bei Ablieferung radioaktiver Abfälle:	
3.1.1	feste, nicht brennbare Abfälle (Sorte 1)	
	a) bei Ablieferung in TN-180-Trommeln	796 bis 1600 DM/Trommeln*
	b) bei Ablieferung in sonstiger Form	3419 bis 4500 DM/m ³ *
		* zuzüglich Kosten der Kernforschungszentrum Karlsruhe GmbH für endlagerfähige Aufbereitung nach Aufwand im Einzelfall
3.1.2	feste, brennbare Abfälle (Sorte 2)	
	a) verbrennen und fixieren	43 bis 65 DM/kg
	b) Vorfilter Klasse C	342 bis 500 DM/St.
3.1.3	flüssige, nicht brennbare Abfälle (Sorte 3)	
	a) Chemiewasser in Kleingebinden	12466 bis 20000 DM/m ³
	b) Chemiewasser in 50-Liter-HDB-Kleinbindebehältern	7062 bis 9000 DM/m ³
3.1.4	flüssige, brennbare Abfälle (Sorte 4)	
	a) Verbrennen	33 bis 45 DM/kg
3.1.5	faul- und gärfähige Abfälle (Sorte 5)	
	a) Verbrennen	63 bis 85 DM/kg
3.2	Ausnahmeregelungen	
3.2.1	Die Gebühren nach Nummer 3.1 gelten nicht, wenn	
	a) die Abfälle Kernbrennstoffe oder gasförmige radioaktive Stoffe enthalten.	
	b) folgende Grenzwerte der Aktivität bzw. der Aktivitätskonzentration überschritten werden:	
	Kohlenstoff-14:	100 MBq/m ³
	Jod-125 und Jod-131	1 GBq/m ³ , jedoch
	bei Sorte 5:	1 MBq
		je Innenverpackung
	und	50 MBq je Kühltruhe
	Radium-226:	100 MBq/m ³
	Thorium-232:	10 MBq/m ³
	sonstige Radionuklide	1 GBq/m ³
	c) die Dosisleistung an der Oberfläche des Behälters mit radioaktiven Abfällen 2 mSv/h bzw. in 1 m Abstand von der Oberfläche 0,1 mSv/h überschreitet;	
	d) die Oberflächenkontamination am Behälter 0,5 Bq/cm ² für α -Strahler bzw. 5 Bq/cm ² für andere Nuklide überschreitet;	
	e) der Abfall in einer Form vorliegt, die eine besondere Verarbeitung erforderlich macht (z. B. sperriger Abfall, flüssige Konzentrate, Schlamm oder Lösungsmittel).	
	Die Annahmgebühren bei Ablieferung vorstehend bezeichneter radioaktiver Abfälle werden nach tatsächlichem Aufwand im Einzelfall berechnet.	

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	Dabei werden folgende Kosten je Arbeitsstunde zugrunde gelegt:	
	1. Für Beamte des höheren Dienstes u. vergleichbare Angestellte . . .	90 – 150 DM
	2. Für Beamte des gehobenen Dienstes u. vergleichbare Angestellte	64 – 110 DM
	3. Für Beamte des mittleren Dienstes u. vergleichbare Angestellte . . .	51 – 90 DM
	Aufwendungen der Kernforschungszentrum Karlsruhe GmbH (KfK) für Vorleistungen an diesen radioaktiven Abfällen werden nach der jeweils gültigen Preisliste KfK für HDB-Leistungen abgerechnet. Zusätzliche Aufwendungen auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben auf den Begleitscheinen werden getrennt berechnet.	
3.2.2	Für Sonderabfälle nach Nummer 3.2.1 werden, soweit es sich um radiumhaltige, tritiumhaltige oder gasförmige Abfälle handelt, folgende Gebühren erhoben Sofern Mehraufwendungen oder besondere Maßnahmen oder Arbeiten im Zusammenhang mit diesen Sonderabfällen erforderlich sind, werden diese getrennt berechnet.	27 108 bis 40 000 DM/m ³

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1991 in Kraft.

STUTTGART, den 17. Juni 1991

Ministerium für Umwelt

DR. VETTER

*Ministerium für Arbeit, Gesundheit,
Familie und Frauen*

SCHÄFER

**Rechtsverordnung der Landesanstalt für
Kommunikation Baden-Württemberg zur
Änderung der Ersten Verordnung über
einen Nutzungsplan**

Vom 18. Juni 1991

Auf Grund von § 5 Abs. 1 des Landesmediengesetzes vom 16. Dezember 1985 (GBI. S. 539), geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1987 (GBI. S. 728), wird verordnet:

Artikel 1

Änderung des Nutzungsplans

Die Erste Verordnung der Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg über einen Nutzungsplan für Breitbandverteilnetze und drahtlose Frequenzen (Nutzungsplan-VO) vom 19. Juli 1986 (GBI. S. 256), geändert durch Verordnung über einen Nutzungsplan für drahtlose Fernseh-Frequenzen vom 11. März 1987 (GBI. S. 157) sowie durch Verordnungen zur Änderung der Ersten Verordnung über einen Nutzungsplan vom 11. März

1988 (GBI. S. 115), vom 27. April 1989 (GBI. S. 227), vom 6. Juli 1989 (GBI. S. 333), vom 4. Oktober 1989 (GBI. S. 483) vom 16. Mai 1990 (GBI. S. 218) und vom 19. November 1990 (GBI. S. 414) wird wie folgt geändert:

1. In Anlage 2 (zu § 7 Abs. 1) wird unter der Rubrik Süddeutscher Rundfunk folgendes geändert:

- a) Nach Nr. 75 (Weinheim) wird hinzugefügt:

»76 Bad Mergentheim	100,5	0,005
77 Blaubeuren	96,4	0,005
78 Buchen	94,1	0,500
79 Buchen	97,1	0,500
80 Keltern	99,5	1,000«

b) Bei Sender Nr. 40 wird der Sendername von »Karlsruhe« in »Wattkopf« geändert.

c) Bei Sender Nr. 43 wird der Sendername von »Mühlacker« in »Wattkopf/Langenbrand« geändert.

d) Bei Sender Nr. 6 (Bad Mergentheim 93,2 MHz) wird die Leistung in kW von »10000« in »20000« geändert.

2. In Anlage 2 (zu § 7 Abs. 1) wird unter der Rubrik Südwestfunk folgendes geändert:
- Bei Sender Nr. 1 wird der Sendername von »Albstadt/Tübingen« in »Tübingen« und die Frequenz in MHz von »89,7« in »96,6« geändert.
 - Bei Sender Nr. 2 wird der Sendername von »Albstadt/Tübingen« in »Tübingen« geändert.
 - Bei Sender Nr. 3 wird der Sendername von »Albstadt/Tübingen« in »Tübingen« und die Frequenz in MHz von »97,2« in »97,3« geändert.
3. In Anlage 3 (zu § 7 Abs. 2 S. 1) wird nach Sender Nr. 90 (Bühl) hinzugefügt:
- | | | |
|--------------|-------------------------|-----------|
| »91 Bruchsal | 107,3 (vorläufig 106,5) | 0,100 A |
| 92 Karlsruhe | 104,8 | 0,100 C |
| 93 Mühlacker | 100,7 | 20,000 A« |
4. § 7 Abs. 3 entfällt. Anlage 3 a entfällt.
5. Nach § 3 a Abs. 7 wird folgender Absatz 8 eingefügt:
- »Solange und soweit Kanäle gemäß Absatz 2 Nr. 2 bis 5 nicht belegt sind, ist eine Nutzung durch Programme gemäß Absatz 2 Nr. 6 zulässig.«
- Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 9, und der bisherige Absatz 9 wird Absatz 10.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 18. Juni 1991

Der Vorstand der Landesanstalt für Kommunikation

PROF. DR. HELMUT ENGLER
 KLAUS HAISCHER WILLIBALD KIMMEL
 DR. THEO LUTZ KARLHEINZ KELLER

Der Geschäftsführer

CHRISTIAN SCHURIG

Verordnung des Regierungspräsidiums Tübingen über das Naturschutzgebiet »Tailfinger Ried«

Vom 10. Mai 1991

Auf Grund von §§ 21, 58 Abs. 2 und § 64 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (GBl. S. 654), geändert durch das Gesetz zur Bereinigung des baden-württembergischen Ordnungswidrigkeitenrechts vom 6. Juni 1983 (GBl. S. 199), und von § 22 Abs. 2 und § 33 Abs. 2 Nr. 4 Landesjagdgesetz

in der Fassung vom 20. Dezember 1978 (GBl. 1979 S. 12) wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Stadt Albstadt, Gemarkungen Onstmettingen und Tailfingen, Zollernalbkreis, wird zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung »Tailfinger Ried«.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 9,60 ha. Es umfaßt im wesentlichen folgende Flurstücke:

1. Gemarkung Onstmettingen

Flst. Nr. 5011,

2. Gemarkung Tailfingen

Wassergraben Nr. 9 (teilweise),

Feldwege Nr. 58 (teilweise), 59 (teilweise), 60 (teilweise), 61 (teilweise), 64 (teilweise) und 66 (teilweise) sowie Flst. Nr. 2515, 2516, 2517, 2518, 2519, 2520, 2522, 2523, 2524, 2525, 2526, 2527, 2528, 2529, 2530, 2985 (Schmiecha, teilweise), 2997, 2998, 2999, 3000, 3004, 3005, 3006, 3007, 3008, 3009, 3011, 3012, 3013, 3014, 3015, 3016, 3017, 3019, 3020, 3021, 3022, 3023, 3024, 3025, 3026, 3027, 3028, 3029, 3030, 3031, 3032, 3033, 3034, 3035, 3036, 3037, 3038, 3039, 3040, 3041, 3042, 3043, 3044, 3046, 3047, 3048, 3049, 3050, 3051, 3052, 3053, 3054, 3055, 3056, 3057, 3058, 3060, 3061 und 3066.

(2) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in einer Flurkarte des Regierungspräsidiums Tübingen vom 3. April 1991 im Maßstab 1:2500, kombiniert mit einer Übersichtskarte im Maßstab 1:25000, gekennzeichnet und rot angelegt. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung. Im Falle eines Widerspruchs zwischen den in der Karte eingetragenen Grundstücksflächen des Naturschutzgebietes mit der textlichen Beschreibung in Absatz 1 gelten die in der Karte getroffenen Festlegungen. Die Verordnung mit Karte wird beim Regierungspräsidium Tübingen in Tübingen, beim Landratsamt Zollernalbkreis in Balingen und beim Bürgermeisteramt Albstadt in Albstadt auf die Dauer von drei Wochen, beginnend am achten Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(3) Die Verordnung mit Karte ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 2 Satz 4 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung, Pflege und Verbesserung eines für die durch trockene Standorte geprägte Schwäbische Alb seltenen Feuchtgebietskomplexes als Lebensraum zahlreicher gefährdeter und geschützter Tier- und Pflanzenarten, sowie als gliederndes Landschaftselement in einer dichtbesiedelten Stadtlandschaft. Von besonderer ökologischer Bedeutung sind hierbei:

1. der weitgehend naturnahe Bachlauf der Schmiecha und deren Seitengräben;
2. die dem jeweiligen Wasserstand angepaßten ungenutzten Großseggenesellschaften;
3. die randlich gelegenen, extensiv genutzten Naßwiesen;
4. die Flachmoore mit den daran gebundenen Schmetterlingsarten;
5. das gesamte Gebiet als Brut-, Nahrungs- und Rastbiotop für gefährdete und vom Aussterben bedrohte Vogelarten.

§ 4

Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen können.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen, Sport-, Spiel- oder Erholungseinrichtungen zu schaffen sowie Einfriedigungen jeder Art zu errichten;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. die Bodengestalt zu verändern;
4. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebiets entgegen dem Schutzzweck verändern;
5. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern;
6. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
7. neu aufzuforsten oder auf andere Weise Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
8. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven,

Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere freizulegen, zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;

9. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung entgegen dem Schutzzweck zu ändern;
10. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen;
11. das Schutzgebiet außerhalb der Feldwege zu betreten oder zu befahren;
12. Feuer zu machen;
13. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen;
14. auf den landeseigenen und gemeindeeigenen Flurstücken Düngemittel oder Chemikalien einzubringen;
15. Weidezäune, Koppeln oder Pferche zu errichten;
16. das Schutzgebiet zu beweiden;
17. Wiesen und Brachflächen in Ackerland umzuwandeln;
18. das Landen und Starten von Fluggeräten aller Art.

§ 5

Zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht

1. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, daß keine Wildfütterung stattfindet und keine Hochsitze errichtet werden;
2. für die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
3. für die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Grünlandnutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang. Die Herbstweide mit Schafen in Hütelhaltung ist auf den Mähwiesen zulässig. § 4 Abs. 2 Nrn. 4, 14, 15 und 17 dieser Verordnung sowie § 4 der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung vom 27. Juli 1988 (BGBl. I S. 1196) bleiben unberührt;
4. für die sonstige bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer und Wege sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung. Die Durchführung von Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an den Wasserleitungen des Zweckverbandes Bodensee-Wasserversorgung und des Zweckverbandes Wasserversorgung Zollern-Alb hat in Abstimmung mit der Bezirksstelle für Naturschutz und Landschaftspflege Tübingen zu erfolgen;
5. für Pflegemaßnahmen, die von der höheren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle veranlaßt werden;
6. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

